

Vorlage-Nr.: **2800-2023/DaDi**

Fachbereich: 530 - Verwaltung

Beteiligungen: 230 - Finanz- und Rechnungswesen
240.2 - Recht
250 - Revision
B - Kreisbeigeordnete
L - Landrat

Produkt: **1.06.03.08 Adoptionsvermittlung, Gerichtshilfe u.a**

Beschlusslauf:	Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
	1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
	2.	Jugendhilfeausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme
	3.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur Kenntnisnahme
	3.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Neufassung der Öffentlich- rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, der Stadt Darmstadt und dem Odenwaldkreis aufgrund der Änderungen des Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei der Adoption vom 01.04.2021 (Adoptionshilfe-Gesetz)**

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden Neufassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, der Stadt Darmstadt und dem Odenwaldkreis sowie den zugehörigen Änderungen der angehängten Konzeption wird zugestimmt.

Begründung:

Der Beschluss zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle wurde im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 17.12.2012 gefasst.

Eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der drei Gebietskörperschaften wurde gegründet, weil hierdurch Synergien entstehen konnten, d.h. der vorgeschriebene Personalschlüssel für eine Adoptionsvermittlungsstelle mit 2 Vollzeitstellen oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften und die Aufgabenerfüllung der Adoptionsvermittlung in allen drei Gebietskörperschaften wurden hierüber erreicht (s. §3 Abs. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz). Die entsprechenden Parlamente haben die Zusammenlegung in Trägerschaft vom Landkreis Darmstadt-Dieburg grundsätzlich beschlossen und das Regierungspräsidium hat der Zusammenlegung zugestimmt.

Daraufhin wurde eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer Adoptionsvermittlungsstelle zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, der Stadt Darmstadt und dem Odenwaldkreis mit Datum vom 29.01.2014 geschlossen. Hierin wurde festgelegt, dass der Landkreis Darmstadt-Dieburg das erforderliche Fachpersonal einstellt und die Dienst- und Fachaufsicht über die eingesetzten Fachkräfte führt (1,5 VZÄ). Die Stadt Darmstadt verpflichtete sich, die Personalkosten für 0,5 VZÄ, der Odenwaldkreis für 0,25 VZÄ und der Landkreis Darmstadt Dieburg für 0,75 VZÄ zu tragen. Die Gesamtkosten verteilen sich zu 33,3% auf die Stadt Darmstadt, zu 16,7 % auf den Odenwaldkreis und zu 50 % auf den Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen sind neue Aufgaben in der Adoptionsvermittlung hinzugekommen:

1. Vorangehende Einzelberatung aller an einer Stiefkindadoption Beteiligten §9a AdVermiG

- a. Beratung und Aufklärung bis zu vier Personen im Einzelgespräch als Voraussetzung für den notariellen Adoptionsantrag
- b. Ausstellung von Beratungsscheinen für alle Beteiligten

2. Nachgehende Adoptionsbegleitung bis Vollendung des 18. Lebensjahres §9 Abs. 2 AdVermiG

- a. Bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung des Kindes, der Annehmenden und der abgebenden Eltern
- b. Förderung und Begleitung eines Informationsaustauschs oder von Kontakten
- c. Unterstützung der abgebenden Eltern bei der Bewältigung sozialer und psychischer Auswirkungen über den Adoptionsbeschluss hinaus (Lotsenfunktion)
- d. Unterstützung der Annehmenden bei der Aufklärung des Kindes über seine Herkunft
- e. Begleitung des Kindes bei der Herkunftssuche, einschließlich des vertraulich geborenen Kindes

3. Zweigeteilte Eignungsüberprüfung in internationalen Adoptionsverfahren §2c Abs.1 AdVermiG

- a. Allgemeine Eignungsüberprüfung von Bewerbern im internationalen Adoptionsverfahren (wurde vor der Reform von Auslandsvermittlungsstellen durchgeführt)

4. Informationsaustausch, Kontakt, Anspruch auf Information §8a und §8b AdVermiG

- a. Rechtsanspruch abgebender Eltern auf Information zum Kind
- b. Förderung der Offenheit zwischen abgebenden, annehmenden Eltern und Kind
- c. Vereinbarung zum Informationsaustausch und Kontakten mit regelhafter, fortlaufender Erörterung dieser bis Volljährigkeit
- d. Förderung der altersgerechten Aufklärung des Kindes

5. Hinweis auf Akteneinsichtsrecht des Kindes, sobald es das 16. Lebensjahr vollendet hat (gilt für alle adoptierten Kinder, die ab dem 1.4.2015 geboren wurden) §9c Abs. 2 AdVermiG

- a. Damit einhergehende zu erwartende Zunahme von Wurzelsucheverfahren

6. Allgemeines Kooperationsgebot §2 Abs. 5 AdVermiG

- a. Kooperation mit anderen Fachstellen der Jugendämter (ASD, PKD, EBS) mit Institutionen und Beratungsstellen, Diensten und Behörden
- b. Stärkung vorhandener bzw. Aufbau neuer Kooperationsbeziehungen

Hierfür ist zusätzliches Personal erforderlich. Auf der Grundlage der schon vorhandenen Entscheidung des Kreistages vom 17.12.2012, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle zu betreiben, ist daher eine operative Anpassung der bisherigen vertraglichen Regelung erforderlich, um den gemeinsamen Betrieb weiter sicherzustellen.

Um eine transparente Grundlage für alle Vertragspartner zu erhalten, wurde im Landkreis Darmstadt-Dieburg mit Hilfe des hauseigenen Fachgebietes Organisation zunächst eine Stellenbemessung durchgeführt, die von der Stadt Darmstadt und dem Odenwaldkreis geprüft und akzeptiert wurde. Der zusätzliche Stellenbedarf in Höhe 1 VZÄ, der sich aus der Wahrnehmung der neuen Aufgaben begründet, verteilt sich entsprechend der bisherigen Aufteilung auf die Gebietskörperschaften.

Im Haushalt 2022 wurden bereits entsprechende Stellenanteile eingeplant, vom Kreistag beschlossen und vom Regierungspräsidium genehmigt. Im Haushalt 2023 wurden die Stellenanteile erneut eingestellt.

Zur operativen Umsetzung dieser Stellenaufstockung und damit die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle diese zusätzlichen Aufgaben wahrnehmen kann, muss diese zusätzliche Stellenausstattung vertraglich jedoch neu vereinbart werden. Im Jugendamt wurde in Abstimmung mit dem „Fachbereich Kommunalaufsicht, Recht“ dieser Vertragsentwurf erarbeitet und mit den beiden Gebietskörperschaften inhaltlich abgestimmt. Auf dieser angepassten Vereinbarungsgrundlage wird der Landkreis Darmstadt-Dieburg erhöhte - der bisherigen prozentualen Kostenverteilung entsprechende - Zahlungen der beiden beteiligten Gebietskörperschaften erhalten.

Sobald der Kreisausschuss dem Vertragsentwurf zugestimmt hat, soll die Vereinbarung von allen beteiligten Gebietskörperschaften unterzeichnet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 1.06.03.08

Investitionsmaßnahme: Aufstockung gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle

Aufwendungen	2021	2022	2023
Sachkonto: 1.06.03.08.01	110.635,45 EUR	116.052,82 EUR	190.507,60 EUR
Erträge (Stadt DA und Odw. Kreis)	2021	2022	2023
Sachkonto: 1.06.03.08.01	55.317,72 EUR	58.026,41 EUR	95.253,80 EUR

Anlage:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer Adoptionsvermittlungsstelle (Stand 01.01.2023)
- Konzeption (Stand 01.01.2023)
- Interne Personalbemessung FG Organisation